

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung für Dresden  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Brennholzstrasse  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 264.

Freitag, 12. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Stadtschreibers wöchentlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer sind Ausgaben bis 10 Uhr vorauftags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Seite (7 Sätze) 18 Pf.; Zeitauflösung und inhaltlicher Inhalt entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge "Fröhlicher an der Elbe".

Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

In der Ausführungsverordnung vom 21. Oktober 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über die Verbrennung der Milchverwendung ist es unter II Biffer I verboten, frische Sahne außer zur Herstellung von Milch in den Verkehr zu bringen. Um bestimmen vorzugeben, was das Ministerium darauf hin, dass unter den Begriff "frische Sahne" auch saure Sahne fällt. Der Ausdruck frische Sahne ist gebraucht im Gegensatz zur Dauer-Sahne, deren Herstellung nach II Biffer I zwar verboten ist, deren Vertrieb aber gestattet bleibt.

Dresden, 9. November 1915.

454 II Biffer I

Ministerium des Innern.

4969

## Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung der Kartoffelpreise und über die Festlegung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preissteilung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 werden für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der ren. Städte Großenhain und Riesa für den Kleinhandel mit Kartoffeln aller Art folgende Höchstpreise festgesetzt:

Beim Verkauf von Mengen nicht unter 1 Rentner

- a) vom Erzeuger an den Verbraucher 3,15 M. für das Pf. ab Hof des Erzeugers,
- b) vom Groß- oder Kleinhändler an den Verbraucher 3,45 M. ab Geschäftsstelle des Händlers.

Bei Lieferung frei Haus ist in beiden Fällen (a und b) ein Zuschlag bis zu 15 Pf. für den Pf. gestattet.

Beim Verkauf von Mengen unter 1 Rentner 4 Pfennige.

III.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Pf. zum Gegenstand hat.

IV.

Der Verkauf nach Hohlmass ist nicht zulässig, er darf nur nach Gewicht erfolgen.

V.

Wer als Erzeuger oder Händler Kartoffeln feilhält oder feilbleibt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Verbraucher die Kartoffeln in Mengen von mindestens einem Rentner zu verabfolgen.

VI.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, was Punkt I-III anlangt, gemäß § 6 des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M., was Punkt IV und V anlangt, gemäß § 17, Biffer 2 des Reichsgesetzes über die Errichtung von Preissicherungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Bei Überschreitung der Höchstpreise unter Biffer I und II kann neben den angebrochenen Strafen noch angeordnet werden, dass die Verurteilung auf Kosten des Schuldbildigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 12. November 1915.

Seine Majestät der König begab sich gestern 3,4 Uhr nachmittags ab Bahnhof Dresden-N. zum Besuch sächsischer Truppen nach dem westlichen Kriegsschauplatz. Mit Seiner Majestät feierten ihre königlichen Hofsoldaten der Kronprinz und die Prinzen Friedrich Christian und Ernst Herzog zu ihrem Truppenteilen nach dem westlichen Kriegsschauplatz zurück.

Seine Majestät der Königin hat dem Staatsminister d. R. Minister des Königlichen Hauses v. Westphalen verordnet, dass der Staatsminister, Minister des Kultus und öffentlichen Unterricht DDr. Dr. Ing. Bed. Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten Graf Bismarck von Eickstädt, Minister der Finanzen v. Segewig und Minister der Justiz Dr. Nagel, ferner dem General der Kavallerie A. D. a la suite des Garde-Regiments v. Proskau, stellvertretender Kommandierender General des 12. (1. R. S.) Armeekorps, und dem General der Infanterie d. R. von Schweinitz, stellvertretender Kommandierender General des 19. (2. R. S.) Armeekorps, das Kriegs-Verdienst-Kreuz verliehen.

Für die zum Besuch kranke oder verwundete Kriegsteilnehmer oder zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener Kriegsteilnehmer reisenden Angehörigen sind innerhalb Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgien und Frankreichs in der 2. 3. und 4. Klasse und in Schnellzügen Sonderpreismäßigungen für gewisse Entfernung auf deutschen Eisenbahnen eingeführt. Neben dem Inhalt der hierüber erlassenen Bestimmung sind Auskünfte bei den Bahnhofsverwaltungen und bei den Königlichen Amtshauptmannschaften zu erlangen.

Auch in unserer Stadt Riesa ist man bemüht, unseren zur Zeit hier weilenden Verwundeten hin und wieder einige frohe Stunden der Freizeit und der Unterhaltung zu bieten. Durch hochwertige Spenden sind bisher die Mittel aufgebracht worden, die zur Besteitung der entstehenden Kosten nötig sind. Die geistige Veranstaltung, zu der sich etwa 200 Verwundete im Saal der Oberförsterei eingefunden hatten, bot die Sauberkeit des Illustrierten und Magazins Herrn Mr. Kropp aus Dresden. Die Vorführungen dieses Herrn waren außerordentlich interessant und fanden die wohlverdiente Anerkennung von Seiten der Kameraden, die ihre Freude und ihre Dankbarkeit durch lebhafte Beifall zum Ausdruck brachten. Besonders erwähnt zu werden verdient, dass Herr Kropp sein können lediglich in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt hat. Mit einzelnen Vorführungen war Magazinbegleitung verbunden, die in dankenswerter Weise einer der Kameraden übernommen hatte und auch sicher und gewandt durchgeführt. Auch für Getränke und Zigarettenpenden war reichlich gesorgt.

Die Sächsische Gewerbekammer-Konferenz hat gelegentlich ihrer jüngsten Tagung nach einer Besprechung über die Verordnung des Sächsischen Ministeriums des Innern, betreffend die Gewährung von Darlehen aus dem gewerblichen Gewerbeaufsichtsfonds nachstehenden Beschluss angenommen:

Die Gewerbekammerkonferenz erklärt, dass sie zunächst der Königlich Sächsischen Staatsregierung und den Ständen des Landes dankt, dass sie die Bereitwilligkeit, den Kleinbetriebentreibenden, ob sie nun Kriegsteilnehmer sind oder nicht, durch die Kriegsteilnehmung zu helfen.

Sie erklärt aber auch weiterhin, dass noch weitergehende Erleichterungen in der Darlehensgewährung notwendig sind, um den gewöhnlichen Zweck annähernd zu erreichen.

folgende Erleichterungen erachtet die Konferenz in erster Linie für notwendig: 1. Die gewährten Darlehen sollen auch zur Bezahlung von gewöhnlichen Schulden und Hypothekenabgängen verwendet werden dürfen; 2. Die Bürgschaft soll nicht allein von den Gemeinden, sondern zum Teil auch vom Staat getragen werden. 3. Bei einwandfreiem Darlehenszweck soll das Darlehen auch dann gewährt werden, wenn der Nachsuchende nur für einen Teil der Summe Bürgschaft leisten kann. Außerdem möchte die R. Staatsregierung und die Stände im Bedarfsfalle den gemeindlichen Gewerbeaufsichtsfonds angemessen erhöhen.

— Der Betrieb Gründung von Sicherungsmautstellen für das Handwerk erklärt sich die Sächsische Gewerbekammerkonferenz mit folgendem Beschlussprotokoll einverstanden: Die Gewerbekammerkonferenz erklärt sich grundsätzlich bereit, an der Gründung von Gewerbeschäften mitzuwirken in der Vorstellung, dass den Gewerbeschäften des Handwerks seitens der Militär- und Zivilbehörden dauernd ausreichende Aufträge erteilt werden.

— Der Standort Ausschuss des Landeskulturrates hat in der Sitzung am 5. November dieses Jahres beschlossen, sich dem Ministerium gegenüber ausdrücklich über das Ergebnis der Bevölkerung vom 1. Oktober dieses Jahres dahin zu äußern, dass er die Einführung geplanter Höchstnahmen nicht für angezeigt halte. — Dem Ministerium soll empfohlen werden, den in Nummer 43 der Sächsischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten Artikel "Die Kartoffel als Viehfutter" als Merkblatt allen Viehbedarfern zugänglich zu machen. — Da in der Bundesratsverordnung Höchstpreise für Kartoffeln betreffend, Saatkartoffeln von den Höchstpreisen nicht ausgenommen sind, wurde beschlossen, das Königliche Ministerium zu erzählen, beim Bundesrat dahin zu wirken, dass Saatkartoffeln zu höheren Preisen abgegeben werden können, denn nur dann wäre die Gemüse vorhanden, das wirklich gutes Saatgut im kommenden Frühjahr Verwendung findet. Eine Befreiung der Verbraucher könnte ja auch nicht eintreten, wenn der Verkauf von Saatkartoffeln nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen würde, so dass Saatgut wirklich nur an die Kartoffelanbauer verkauft werden könnte. — Ferner wurde beschlossen, sich gründlich über den Ausbau der ge-

meindlichen Arbeitsvermittlung im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Pirna zu äußern, dass die Aufrechterhaltung einer dauernd wechselseitigen Verbindung mit den Nebenstellen des Landeskulturrates dringend erwünscht sei.

— Zur Lage der Elbeschifffahrt wird geschrieben:

Genauer Niedrigschlagnahmen zu einer abormalen Auflösung des Wasserstandes der Elbe geführt und das Wasser ist sowohl in Böhmen als auch am Mittelrhein über Vollständigkeit. Hinzu kommt der gesetzliche Betätigungen der Schifffahrt ist aber kaum eine Änderung zu verzeichnen, denn der Braunkohlenumschlag weist noch immer unter dem Einfluss der Bahnverhältnisse schwache Zahlen auf, und so ist auch der Stand der Grundrinnen unverändert.

Ebenso liegen die Landwirtschaftsverhältnisse an den Mittelrhein wenig belebt und wenn zeitweise auch der Raum nicht sehr angeboten ist, liegt es an seiner Verteilung und an dem Umstand, dass die Verlagerungen weiterer Einschiffung unterliegen; für große Räume nach Hamburg ist meist mit 7 M. pro Rentner anzukommen. Ebenso hat das Bergeschäft ab Hamburg keine Änderung erfahren, und es zeigen auch die dortigen Frachten keine Neigung zu Aufsteigerungen, zumal das Wasser besser wurde.

— In seiner gestrigen Sitzung hat der Bundesrat eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs für Kaffee, Tee und Kakao beschlossen, die dem Reichskanzler in dieser Sicht gewisse Gewaltigungen erlaubt. In drei weiteren Verordnungen hat der Bundesrat dem Reichskanzler Gewaltigung zur Bezeichnung von Höchstpreisen erteilt und zwar für Bierhweizen und Hirse und für Biermus, Vorrat und sonstige Stoffe, die statt des Getreides zum Brottaufzehrben können, sowie für Gemüse, Obst und Sauerkraut. Die Höchstpreise werden für den Verkauf des Erzeugers festgelegt. Des weiteren sollen dann die Gemeinden Höchstpreise für den Kleinhandel festlegen.

Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet. Dieselbe Verordnung kann auch kleineren Gemeinden von ihren Landesregierungen auferlegt werden. Die obere Grenze der Kleinhandels-Höchstpreise kann vom Reichskanzler bestimmt werden. Für Bierhweizen und Hirse ist außerdem die Verarbeitung zu Branntwein verboten worden.

— Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. November beschlossen, dass Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fleisch, Wild, Milch, Brotwaren und Bier mit deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstige Buttererzeugnisse zum Brottaufzehrben, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, zu höhern Preisen, als den aufgrund der betreffenden Bundesratsverordnungen festgestellten Höchstpreise abgeschlossen sind, mit dem Anstreben des Höchstpreises als zum Höchstpreise abgeschlossen gelten, sonst die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor dem 12. November d. J. festgelegt, so tritt er an die Stelle des Ver-

## Freibank Gröba.

Tonnabend, den 13. November 1915 vormittags 9 Uhr wird rohes Schweinefleisch verkauft. Preis 90 Pf. für 1/2 kg.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Geithain.

Tonnabend, den 13. d. M. von mittags 8 Uhr ab gelangt das Fleisch eines Jungfrinkes in rohem Zustande zum Verkauf. 1 Pfund 80 Pf. Der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand.